

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 53/11 B

L 1 KR 100/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 2470/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Fahrer von Reisebussen und Tourenbegleiter der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- 2 Auf Antrag des Klägers stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund mit Bescheid vom 31.1.2006 gegenüber dem Kläger fest, dass er in seiner Tätigkeit als Busfahrer bei der Beigeladenen zu 1. seit Mai 2005 im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sei. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben. Nach Einlegung der Berufung hat die Beklagte mit Bescheid vom 23.11.2009 die Versicherungspflicht des Klägers in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 1. für die Zeit von Mai 2005 bis Dezember 2006 in der Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung festgestellt. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 25.2.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsätzen vom 3.5.2011 und vom 6.7.2011 keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf eine Abweichung (Divergenz) des Urteils des LSG von der Entscheidung des BSG vom 28.5.2008 (*B 12 KR 13/07 R - USK 2008-45*). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der in der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in dem genannten höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger benennt schon keinen abstrakten Rechtssatz, den das LSG (bewusst) in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG aufgestellt haben könnte. Soweit er ausführt, das LSG habe die Grundsätze der Entscheidung des BSG vom 28.5.2008 (*B 12 KR 13/07 R, aaO*) nicht beachtet und bei gleichem bzw identischem Sachverhalt eine entgegenstehende rechtliche Auffassung vertreten, macht er lediglich geltend, das LSG habe die der Entscheidung des BSG zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze fehlerhaft angewandt. Dies gilt auch, soweit er ausführt, die Rechtsfrage nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status von als sogenannte Freelancer tätigen Tourenbegleitern sei nach dieser Entscheidung des BSG dahin zu beantworten, dass er eine nichtabhängige Beschäftigung ausgeübt habe, und trotz eindeutiger und mit der Rechtsprechung des BSG identischer Entscheidungskriterien im vorliegenden Fall eine sozialversicherungsrechtliche Tätigkeit festgestellt worden sei, obwohl mehr als starke Indizien für eine selbstständige Tätigkeit sprächen. Auf die damit behauptete fehlerhafte Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe die Kriterien des BSG völlig außer Acht gelassen, den rechtlichen Grundsätzen des BSG widersprochen und einen eigenen Rechtssatz formuliert, benennt er - wie bereits oben ausgeführt - keine den Entscheidungen des LSG und des BSG zugrunde liegenden Rechtssätze. Auch hätte es weiterer Darlegungen bedurft, woraus sich ergeben könnte, dass das LSG bewusst von in der genannten Entscheidung des BSG aufgestellten Rechtssätzen abgewichen sein könnte, obwohl es in den Entscheidungsgründen den Inhalt dieser Entscheidung berücksichtigt und unter Herausstellung der Unterschiede der zugrunde liegenden Sachverhalte die für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände gewichtet hat.



- 8 2. Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Ist die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt, muss dargelegt werden, dass der Rechtsprechung in nicht geringem Umfang widersprochen wird und dass und welche Einwendungen vorgebracht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 9 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam die "Streitfrage über den sozialversicherungsrechtlichen Status von als sogenannte Freelancer tätigen Tourenbegleitern, also den Fahrern von als solchen ausgestatteten Tourenbussen" sowie "die Abgrenzung zwischen einem angestellten Reisebusfahrer und einem Tourenbegleiter". Zur Begründung führt er aus, nach der Entscheidung des BSG vom 28.5.2008 (B 12 KR 13/07 R, aaO) sei die Frage dahin zu beantworten, dass eine nichtabhängige Beschäftigung ausgeübt werde, also keine Sozialversicherungspflicht bestehe. Damit legt er gerade nicht dar, dass die von ihm gestellten Fragen nicht mit Hilfe der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werden könnten. Auch sein Hinweis, im Hinblick auf eine verfassungsrechtlich geschützte Entscheidungsmöglichkeit, abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig zu sein, sei die erneute rechtliche Prüfung durch das BSG geboten, genügt nicht, um die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Vielmehr hätte es der weiteren Darlegung bedurft, ob und inwieweit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit widersprochen worden ist, sodass eine Rechtsfrage weiterhin oder erneut klärungsbedürftig sein könnte. Zwar verweist der Kläger darüber hinaus auf die von ihm angenommene Divergenz zur Entscheidung des BSG vom 28.5.2008 (B 12 KR 13/07 R, aaO). Da eine solche - wie oben ausgeführt - nicht hinreichend dargelegt worden ist, wird auch hiermit die grundsätzliche Bedeutung nicht im erforderlichen Umfang aufgezeigt. Allein die Behauptung, für eine bestimmte Berufsgruppe - hier die Berufsgruppe der Fahrer von Tourenbussen - sei eine Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich entschieden, genügt nicht zur hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, weil dieses Vorbringen regelmäßig allein die Subsumtion konkreter Umstände unter eine Norm und keine klärungsbedürftige Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG betrifft, selbst wenn der Einzelfall beispielgebend für eine Vielzahl von Angehörigen dieser Berufsgruppe wäre (vgl BSG Beschluss vom 25.7.2011 - B 12 KR 114/10 B - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).



- 10 3. Schließlich beruft sich der Kläger auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Auch hieran fehlt es.
- 11 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) rügen will, weil das LSG seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen habe, führt er zum Beleg das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2011 sowie das Urteil des LSG an. Aus dem Protokoll ergeben sich jedoch keine Umstände, die einen solchen Schluss nahe legen könnten. Der Protokollierung des im Einzelnen erfolgten Vortrags des Klägers bedurfte es gemäß § 122 SGG iVm § 160 ZPO nicht. Auch der Hinweis des Klägers auf eine Seite 4 des Protokolls ist nicht hinreichend, weil die Niederschrift sich nach dem Inhalt der beigezogenen Gerichtsakten nur über 3 Seiten erstreckt. Allein, dass nicht jedes Vorbringen im schriftlichen Urteil wiedergegeben wird, lässt nicht den Schluss auf eine fehlende Kenntnisnahme zu, weil grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen hat. Zudem ist das Gericht nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfGE 96, 205, 217*).
- 12 Soweit der Kläger einen Verstoß des LSG gegen seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts rügt (§ 103 SGG) bzw dessen Überzeugungsbildung bemängelt (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), kann die Beschwerde hierauf gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht bzw nur unter qualifizierten Voraussetzungen gestützt werden. Insbesondere benennt die Beschwerdebegründung keinen Beweisanspruch, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein könnte.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

